

Berkheimer
Akkordeonorchester e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 02.02.1974 gegründete Verein führt den Namen
Berkheimer Akkordeon-Orchester e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen am Neckar eingetragen unter der Registernummer 796.

Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen-Berkheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Der Verein setzt sich zur Aufgaben, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Pflege, Ausbreitung und Veredelung des Harmonikaspiels und der Volksmusik, insbesondere durch die Förderung und Ausbildung der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins erhalten die Mitglieder weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Ausschusses aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- a. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Aufnahme durch den Ausschuß beschlossen wurde. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.
- b. Personen, die sich um die Förderung des Harmonikaspiels besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a. Die Austrittserklärung hat schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmevertrag bestimmten Regeln entsprechend
- b. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Im Falle der Streichung aus der Mitgliederliste bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beitragsschuld unberührt.
 2. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt werden,
 3. Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt,
 4. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- c. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Ausschlußmitteilung hiergegen Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten, sie muß schriftlich abgefaßt und mit einer Begründung versehen sein. Der Ausschluß entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds; ausgenommen hiervon bleibt § 4 der Satzung (Beitragszahlung).

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Die Höhe des Vereinsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, er ist jeweils im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahrs im voraus zu entrichten. Bei Aufnahme nach dem 01.07. ist ein halber Jahresbeitrag sofort bei der Aufnahme zu entrichten. Bei Zahlungsverzug kann eine Mahn- und Verzugsgebühr, welche vom Vorstand festgesetzt ist, erhoben werden. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Vereinssatzung, die Ordnung des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane sind für jedes Mitglied verbindlich. Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar, soweit es die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Bei der Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die im Eigentum des Vereins stehen, hat jedes Mitglied die notwendige Sorgfalt walten zu lassen und darauf zu achten, daß unnötige Kosten und Beschädigungen der Einrichtungen und Gegenstände vermieden werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verein oder einer Spielgruppe ist Vereinseigentum, insbesondere Noten und Instrumente, unverzüglich und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Haftung

Für Schäden am Ansehen des Vereins oder am Vereinsvermögen, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied persönlich und ist zur Leistung vollen Schadensersatzes verpflichtet.

Vertretungsberechtigt ist allein der Vorstand. Rechtsgeschäfte mit Dritten sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand genehmigt werden.

Mitglieder sind nur dann vertretungsberechtigt, wenn sie vom Vorstand für gewisse Geschäfte bestellt werden.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuß
3. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Stadtteils Berkheim unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände zur Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, der musikalischen Leiter und des Jugendleiters
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses
 - d. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Liegenschaften
 - f. Festsetzung der Beiträge, etwaiger Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge, Umlagen und Kapitalanteile
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand oder Ausschuß wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - h. Ernennung von Ehrenvorständen
 - i. Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Ausschusses
 - k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - l. Beratung und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins und durch dringende Umstände für erforderlich hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand es beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung, die vom Ausschuß zu beschließen ist, maßgebend.

§ 9 Ausschuß

1. Den Ausschuß bilden

- a. Die Mitglieder des Vorstandes
- b. 1. und 2. Vereinsjugendleiter
- c. der Schriftführer
- d. der Spielervertreter
- e. Beisitzer
- f. Weitere in Geschäftsordnung festgelegte Mitglieder

Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme

Stimmübertragung ist unzulässig

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes beruft der Ausschuß den Nachfolger, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Vom Ausschuß und seinen Mitgliedern sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a. Beschlußfassung über den Haushaltsplan
- b. Beschlußfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
- c. Beschlußfassung über die Ordnung des Vereins
- d. Jugendarbeit
- e. Musikalische Ausbildung
- f. Belegung und Benutzung von Ausbildungs- und Veranstaltungsplätzen
- g. Öffentlichkeitsarbeit
- h. Abschluß und Kündigung von Darlehensverträgen
- i. Veranstaltungen des Vereins
- k. Beratung und Beschlußfassung über die Gründung und Auflösung von Vereinsgruppen

3. Für die Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen des Gesamtausschusses gilt § 8 VI.

4. Die Sitzungen des Ausschusses sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder telefonisch oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Stadtteils Berkheim einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

5. Der Ausschuß des Vereins kann beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche „Kommissionen“ gebildet werden, deren Leiter im Ausschuß vertreten sind.
6. Der Ausschuß kann zur Regelung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 10 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere ist er zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens und des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Der Vorstand repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben sowie innerhalb der Vereinsfamilie.
3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a. Finanz- und Steuerfragen
 - b. Vermögensfragen
 - c. Abschluß und Kündigung von Pacht-, Liefer- sowie Anstellungsverträgen
 - d. Besondere Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuß nicht zugeordnet sind.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig
5. Die Hauptversammlung kann verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Ausschuß ernennen. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand nur Sitz. Zu Lebzeiten des Ehrenvorsitzenden kann ein zweiter nicht ernannt werden.
6. Der Verein wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuß angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume stattfinden. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Fall, daß die Auflösung des Vereins beantragt werden soll, muß ein diesbezüglicher Antrag mindestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Vorstand eingereicht werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muß die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt sein.

2. Der Antrag bedarf zu einer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
3. Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Esslingen am Neckar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Esslingen.

§ 14 Bekanntmachungen

Publikationsorgan ist das Mitteilungsblatt des Stadtteils Berkheim.

Wenn dieses nicht erscheint, erfolgen Bekanntmachungen und sonstige Vereinsnachrichten durch die lokale Tageszeitung oder Anschreiben.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Bei Fragen und Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB zum Vereinsrecht.

Sollte eine der vorstehenden Satzungsbestimmungen aus irgendwelchen Gründen nichtig sein, so bleibt die Satzung im übrigen hiervon unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 10.03.1978, eingetragen im Vereinsregister am 12.03.1979.

Sie tritt in Kraft nach Beschluß der Mitgliederversammlung des Berkheimer Akkordeon-Orchesters e.V. am 14.02.1986 mit der Eintragung in das Vereinsregister.